

Gericht

Ort, Datum

Festsetzung

Die dem u.g. RA aus der Landeskasse

zu zahlende Vergütung weitere Vergütung nach § 50 RVG wird festgesetzt auf

EUR

Klage- oder Antragsgrund: - _____

De _____ ist mit Beschluss vom _____ (PKH/VKH) mit ohne Zahlungsbestimmung für

die _____ Instanz die Zwangsvollstreckung _____ mit Wirkung vom _____ bewilligt und der u.g. RA beigeordnet worden.

Dieser hat versichert, dass sich der Antragsgegner mit der Zahlung der Vergütung in Verzug (§ 45 Abs. 2 RVG) befindet.

Es ist am _____ Endurteil verfahrensbe- Versäumnis- Anerkenntnisurteil/ ergangen.
endender Beschluss urteil/beschluss¹⁾ -beschluss

ein Vergleich geschlossen die Bewilligung der PKH/VKH aufgehoben worden.

die Klage/der Antrag die Berufung/Beschwerde zurückgenommen worden.

D. Rechtsstreit/Verfahren ruht seit dem _____.

Ausgang des Rechtsstreits/Verfahrens im Kostenpunkt: _____

Die Notwendigkeit der Reise am _____ ist durch gerichtlichen Beschluss vom _____ festgestellt worden.

Dem Prozessgegner Streitgenossen ist PKH mit ohne Zahlungsbestimmung nicht bewilligt.

Dem Verfahrensgegner Beteiligten ist VKH mit ohne Zahlungsbestimmung nicht bewilligt.

Berechnung der Vergütung nach § 50 RVG²⁾.

D. vorgenannte Urteil/Beschluss ist rechtskräftig. Das Verfahren ist in sonstiger Weise beendet seit _____.

Von der Partei/d. Beteiligten und dem Gegner wurden insgesamt eingezogen _____ EUR.

Die von der Partei/d. Beteiligten zu zahlenden Beiträge sind beglichen.

Eine ZwVollstr. in das bewegl. Vermögen der Partei/d. Beteiligten ist erfolglos geblieben oder erscheint aussichtslos.

Gesamtbetrag der Kosten und Ansprüche nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO i.V.m. § 76 FamFG : - _____ EUR.

Für eine weitere Vergütung nach § 50 RVG stehen somit zur Verfügung: _____ EUR.

Der Rechtsanwalt kann nach umseitiger Berechnung gem. § 50 RVG noch beanspruchen: _____ EUR.

Als weitere Vergütung können somit festgesetzt werden³⁾ _____ EUR.

Begründung von Absetzungen:

Auszahlungsanordnung an Landesoberkasse ab:

Urkundsbeamter/-in der Geschäftsstelle

1) Ist gleichwohl die volle Terminsgebühr festgesetzt, so ist die Zulässigkeit neben dem Ansatz kurz zu begründen.

2) Nur ausfüllen bei Festsetzung einer weiteren Vergütung nach § 50 RVG.

3) Waren mehrere RAe beigeordnet, ist § 50 Abs. 3 RVG zu beachten.